

# DER UMFANG DER VOLLMACHT EINES RECHTSANWALTS BEI VERKNÜPFTEN VERFAHREN

Ein Abgabepflichtiger kann sich vertreten lassen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis richtet sich danach, was im Außenverhältnis zum Ausdruck gekommen ist. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass die Vertretungsbefugnis nur das jeweilige Verfahren umfasst. Soweit jedoch ein enger Zusammenhang zwischen zwei Verfahren besteht, sich ein Rechtsanwalt in einem Verfahren auf die erteilte Vollmacht beruft und gleichzeitig auf das andere laufende Verfahren verweist, so wurde gegenüber der Behörde ausreichend zur Geltung gebracht, dass sich die Vertretungsbefugnis auch auf das zweite Verfahren erstrecken soll. Schriftstücke sind daher an den Vertreter zuzustellen.

§ 57 WAO, § 83 BAO, § 8 RAO, §§ 8a und 9 ZustellG

VwGH 16.12.2003, 2001/15/0026

## Kurzdarstellung des Sachverhalts:

Die Beschwerdeführerin hatte durch ihre vertretungsbefugte Rechtsanwältin Berufung gegen einen Haftungsbescheid für Vergnügungssteuer und einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht. Der letztgenannte Antrag enthält den Hinweis „Vollmacht gem. § 8 Abs 1 RAO erteilt“ sowie die Geschäftszahl des Haftungsbescheides und die Nummer des Vergnügungssteuer-Kontos. Die abweisende Berufungsvorentscheidung des Haftungsbescheides richtete die Behörde direkt an die Beschwerdeführerin. Den Antrag auf Vorlage der Berufung an die zweite Instanz stellte die Rechtsanwältin erst später als einen Monat nach Zustellung durch die Behörde. Sie machte eine Verletzung des ZustellG geltend, da die Behörde das Schreiben direkt an die vertretungsbefugte Person zu richten gehabt hätte und das Schriftstück daher erst zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Der Standpunkt der Behörde bestand darin, dass die Vertretungsbefugnis lediglich für den Aussetzungsantrag eingerichtet wurde, nicht jedoch für den Haftungsbescheid. Beides seien verschiedene Verfahren, die nur dadurch verbunden seien, dass eine gegen den Haftungsbescheid eingebrachte Berufung Voraussetzung für einen zulässigen Aussetzungsantrag sei. Im Zweifel gelte die vorgelegte Vollmacht nur für das betreffende, nicht jedoch für andere anhängige Verfahren.



Gemäß § 57 Abs 4 WAO gilt die Bestellung eines Vertreters auch als Erteilung der Zustellvollmacht an diesen Vertreter, solange nicht ein eingeschränkter Vollmachtumfang bekannt gegeben wird. [...]

Ist eine im Inland wohnende Person gegenüber der Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt, so hat die Behörde gemäß § 9 Abs 1 ZustellG, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diese Person als Empfänger zu bezeichnen.

Eine Bevollmächtigung muss grundsätzlich im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden. Auch wenn nach der Vollmachtsurkunde die Vollmacht etwa alle Verfahren vor Abgabenbehörden umfasst, ist sie dennoch von der Abgabenbehörde nur in dem Verfahren, in dem darauf hingewiesen wird, zu beachten (vgl. *Ritz*, BAO-Kommentar<sup>2</sup>, § 8a ZustellG, Tz 14 mit Hinweis auf die Rechtsprechung).

Es liegt grundsätzlich bei der Partei, ob sie gegenüber der Behörde selbst einschreiten oder sich vertreten lassen will. Der entsprechende Willensentschluss, sich vertreten zu lassen, erlangt erst durch Erklärung gegenüber der Behörde Bedeutung. Diese Erklärung umgrenzt die Ausübung des Rechtes der Partei, sich vertreten zu lassen. Die Behörde ist daher nicht berechtigt, außerhalb der von der Partei geübten Disposition mit Wirksamkeit für die Partei gegenüber einem Machthaber der Partei Verfahrenshandlungen zu setzen. Welche Angelegenheiten zu der betreffenden Sache gehören, für die gegenüber der Behörde der Gewalthaber genannt wurde, ist der betreffenden Erklärung gegenüber

## Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 57 Abs 1 WAO können sich die Parteien, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Gemäß § 57 Abs 2 WAO richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach der Vollmacht. [...]

der Behörde zu entnehmen, die unter Umständen der Auslegung bedarf. Dabei kann es auch darauf ankommen, ob zwischen verschiedenen Verfahren ein so enger Zusammenhang besteht, dass das Verhalten anlässlich der Bekanntgabe der Bevollmächtigung auch als Bevollmächtigung für Zwecke eines bestimmten anderen Verfahrens verstanden werden durfte (vgl Erk vom 10.5.1994, 93/14/0140). [...]

Aus dem Vorstehenden ergibt sich ein enger Zusammenhang zwischen dem Berufungsverfahren gegen einen Abgabenbescheid (Haftungsbescheid) und dem Verfahren über den im Zusammenhang mit einer solchen Berufung gestellten Antrag auf Aussetzung der Einhebung des im Berufungsverfahren strittigen Betrages der Abgabe nach § 160a WAO, zumal durch den Aussetzungsantrag die Berufung gleichsam aufschiebende Wirkung erhalten soll.

In der Eingabe vom 9. Mai 1996 hat sich die einschreitende Rechtsanwältin Dr. Susanne F auf die erteilte Vollmacht berufen und auf § 8 Abs 1 RAO hingewiesen. Sie hat die Geschäftszahl des an die Beschwerdeführerin ergangenen Haftungsbescheides bezeichnet und das bezughabende Vergütungssteuerkonto benannt. In der Eingabe wird auch dargestellt, dass die Beschwerdeführerin gegen den Haftungsbescheid Berufung erhoben hat. Unter Bezugnahme auf dieses Berufungsverfahren wird sodann die Aussetzung der Einhebung nach § 160a WAO beantragt. Bei dieser Sachlage ergibt sich aufgrund des vorstehend dargestellten engen Zusammenhanges zwischen einer Berufung und dem in Zusammenhang mit der Berufung gestellten Antrag auf Aussetzung der Einhebung, dass die mit Eingabe vom 9. Mai 1996 vorgenommene Bekanntgabe des Vertretungsverhältnisses auf das aus dem Berufungsverfahren und dem Aussetzungsverfahren bestehende Gesamtverfahren bezogen zu verstehen war. [...]

**ANMERKUNG**

Ein Abgabepflichtiger hat gem § 83 BAO das Recht, sich vor einer Verwaltungsbehörde vertreten zu lassen. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den einzelnen Landesabgabenordnungen. Soweit keine diesbezügliche Einschränkung in der Vollmacht vorgenommen wurde, schließt diese regelmäßig auch die Zustellungsbevollmächtigung mit ein. Die Abgabenbehörde hat daher entsprechend dem ZustellG alle Schriftstücke direkt an den Bevollmächtigten zu richten, außer es wird das persönliche Erscheinen oder das persönliche Tätigwerden der Partei gefordert (§ 83 Abs 5 BAO). Dies darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass die Vollmacht unterlaufen wird. Wenn der Vertreter bewusst übergangen wird, kann dies eine Verletzung des Rechtsschutzinteresses und damit einen Verstoß gegen zwingende Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens darstellen (Stoll, BAO Kommentar, Band 1, § 83 BAO, S 830; vgl. auch Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, § 80 AO, Rz 211 ff).



vorzulegen, es genügt, wenn sie sich im jeweiligen Verfahren darauf berufen. Die Bestellung wird erst mit der Berufung auf diese wirksam. Unbeachtlich ist, wann die Vollmacht im Innenverhältnis entstanden ist und welchen Umfang diese hat. Ausschlaggebend ist daher lediglich, was im Außenverhältnis zum Ausdruck gekommen ist.

Umfasst die Vollmacht die „Vertretung gegenüber Abgabenbehörden“, so erstreckt sich diese auf alle Abschnitte eines Verfahrens, insbesondere auf alle Vertretungsschritte im Ermittlungs-, Festsetzungs-, Feststellungs-, Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren. Im Allgemeinen gilt eine Vollmacht jedoch nur für ein bestimmtes Verfahren. Regelmäßig kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich ein Steuerpflichtiger dieses Vertreters in allen weiteren Rechtssachen bedienen will. Es ist daher nicht von einer „Generalvollmacht“, sich in allen zukünftigen Verfahren von dieser Person vertreten zu lassen, auszugehen, außer dies wird zweifelsfrei ausgedrückt (Stoll, BAO Kommentar, Band 1, § 83 BAO, S 821). Eine solche Generalvollmacht ist jedoch nicht anzunehmen, wenn eine für eine konkrete Rechtssache erteilte Vollmacht „alle“ Angelegenheiten umfasst (VfGH 23.6.1971, B 52/71).

Zentraler Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens war, auf welche Verfahren sich die vorgelegte Vollmacht – inklusive einer Zustellvollmacht – erstreckt. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Vollmachtsurkunde. Subsidiär sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend (Ritz, Bundesabgabenordnung<sup>2</sup>, § 83 BAO, Rz 15; Wanke, ÖStZ 1988, 284). Rechtsanwälte, wie auch Wirtschaftstreuhänder und Notare, sind nicht verpflichtet, die Vollmachtsurkunde

Die belangte Behörde ist in der vorliegenden Rechtssache entsprechend den obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass – richtigerweise – keine Generalvollmacht vorliegt, und die Ver-

tretungsbefugnis daher nur für den Aussetzungsantrag, nicht jedoch für die Berufung gegen den Haftungsbescheid erteilt wurde. Der VwGH sieht jedoch eine besonders enge Verknüpfung zwischen beiden Verfahren. Die wirksam erteilte Vollmacht für das eine Verfahren soll daher auch ihre Rechtswirkung auf das andere Verfahren erstrecken. Der Gerichtshof folgt diesbezüglich seiner herrschenden Rechtsprechung. Im Erk v. 10.5.1994, 93/14/01470 vereinbarten der Abgabepflichtige und die vertretungsbefugte Person eine Einschränkung der Vollmacht auf das Finanzstrafverfahren. Aus der der Behörde vorgelegten Urkunde war die Beschränkung auf dieses Verfahren nicht ersichtlich. Sie ging daher davon aus, dass sich die Vollmacht auf alle Abgabenangelegenheiten erstreckt. Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide wurden daher ebenfalls dem Vertreter zugestellt. Der VwGH führte jedoch aus, dass die Behörde nicht davon ausgehen durfte, dass die umfassende Bevollmächtigung im Finanzstrafverfahren auch in anderen administrativen Abgabensachen Gültigkeit hat. „Zwischen derartigen Verfahren und Finanzstrafverfahren besteht auch kein so enger Zusammenhang, dass das Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich der Bekanntgabe der Bevollmächtigung im Finanzstrafverfahren als Vollmachtsanzeige auch für Zwecke von Steuerfestsetzungsverfahren verstanden werden durfte.“

In der vorliegenden Rechtssache war nicht nur eine enge Verknüpfung zwischen beiden Verfahren gegeben, die vertretungsbefugte Person hat überdies in ihrer Berufung auf die erteilte Vollmacht einen Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren hergestellt. Da der VwGH in seiner Urteilsbegründung auf beide Kriterien nebeneinander abstellt, bleibt offen, inwieweit das Vorliegen nur eines Kriteriums ausreichend für eine wirksame Vollmachterteilung ist. Soweit kein enger Zusammenhang zwischen beiden Verfahren vorliegt, werden wohl erhöhte Maßstäbe daran zu setzen sein, dass der Verweis auf ein anderes Verfahren bereits als Berufung auf eine Vollmacht in diesem Verfahren zu gelten hat. Soweit jedoch von einer engen Verknüpfung auszugehen ist, muss der Behörde zur Kenntnis gebracht werden, dass die Vollmacht auf beide Verfahren anwendbar ist. Bei einer Berufung auf eine Vollmacht durch einen Rechtsanwalt liegt der Behörde regelmäßig die Vollmachtsurkunde nicht vor. Die Berufung in nur einem Verfahren auf die Vollmacht reicht daher nicht aus, um die Vollmacht rechtsgültig auch auf das andere Verfahren zu erstrecken. Hier wird daher regelmäßig davon auszugehen sein, dass entweder ein Kontext durch den Vertreter herzustellen ist oder die Behörde weitere Untersuchungen diesbezüglich vorzunehmen hat.

INES HOFBAUER

FACHZEITSCHRIFTEN

**juridikum**  
Aktuelles für kritische  
Juristinnen und Juristen!

Die Zeitschrift **juridikum** beleuchtet kritisch die rechtlichen Aspekte aktueller Themen wie zB

- **Abfangjäger**
- **AsylwerberInnen**
- **Kunstrückgabe**
- **Menschenrechtsbeirat**
- **Studiengebühren**

**Bestellen Sie noch heute Ihr Schnupper-Abo (2 Hefte) um nur € 9,90**



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.jusline.at

**VERLAG**  
**ÖSTERREICH**  
VORMALS VERLAG DER K. U. K.  
HOF- UND STAATSDRUCKEREI